

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Departementssekretariat
Kreuzackerstrasse 1
4502 Solothurn

25. August 2026

Vernehmlassungsantwort der GLP zur Teilrevision Volksschulgesetz: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte finanzieren von ihnen verursachte Deutschkurse in der Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker
Sehr geehrter Herr Walter
Sehr geehrte Frau Hittin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 26. Mai 2026 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weitere Themen im Detail ein.

1. Grundhaltung

Die GLP teilt das Anliegen, dass Kinder beim Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollten. Gute Sprachkompetenzen bilden eine zentrale Grundlage für den Bildungserfolg und die gesellschaftliche Integration. Frühzeitige Sprachförderung ist deshalb ein wichtiges bildungs- und integrationspolitisches Instrument.

Ebenso ist unbestritten, dass ungenügende Deutschkenntnisse für Lehrpersonen und Schulen eine grosse Herausforderung darstellen. Die Förderung der deutschen Sprache muss deshalb möglichst früh einsetzen und konsequent umgesetzt werden.

Die GLP lehnt die Gesetzesrevision in der vorliegenden Form dennoch ab.

2. Frühförderung konsequent umsetzen und evaluieren

Mit der Revision des Sozialgesetzes wurde die frühe Sprachförderung erst vor kurzem kantonsweit eingeführt. Die Gemeinden bauen die entsprechenden Angebote derzeit auf. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung zu verpflichten.

Aus Sicht der GLP ist es richtig, zunächst die Wirkung dieser Massnahmen abzuwarten und die gesetzlich vorgesehene Evaluation durchzuführen, bevor weitere gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Die Vorlage hält selber fest, dass diese Evaluation noch aussteht.

Gemeinden, die ein selektives Besuchsobligatorium eingeführt haben, können den Besuch eines Angebots verfügen. Für die Missachtung einer solchen Verfügung können sie Bussen vorsehen oder diese unter die Strafdrohung stellen. Die Eltern können somit bereits heute verbindlich in die Pflicht genommen werden, ohne ihnen die Kosten des obligatorischen Angebots aufzuerlegen.

Statt eine verfassungswidrige Kostenpflicht einzuführen, sollte der Kanton die konsequente Anwendung der bestehenden Instrumente unterstützen und deren Wirksamkeit evaluieren.

3. Verfassungswidrige Kostenüberwälzung

Der entscheidende Grund für die Ablehnung der Vorlage liegt in ihrer fehlenden Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Die Bundesverfassung garantiert den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz mehrfach bestätigt und ausdrücklich entschieden, dass Eltern nicht zur Finanzierung obligatorischer Sprachfördermassnahmen verpflichtet werden dürfen. Die Botschaft verweist dabei auf die beiden wegweisenden Urteile zum Kanton Thurgau und hält selber fest, dass eine entsprechende Regelung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut aufgehoben würde.

Die GLP teilt diese rechtliche Einschätzung ausdrücklich. Es ist nicht zielführend, bewusst eine Gesetzesbestimmung zu schaffen, deren Verfassungswidrigkeit bereits heute weitgehend feststeht.

Uns ist kein Kanton bekannt, der ein verpflichtendes Angebot geschaffen hat und die damit verbundenen Kosten verfassungskonform den Eltern auferlegt – unabhängig davon, ob es sich um ein Angebot der Volksschule oder um eine sozialpolitische Massnahme handelt. Selbst wenn eine solche Kostenüberwälzung grundsätzlich zulässig wäre, müsste rechtssicher festgestellt werden können, dass die ungenügenden Sprachkenntnisse tatsächlich auf ein Versäumnis der Eltern zurückzuführen sind.

4. Parlamentarische Haltung der GLP

Bereits bei der Behandlung des ursprünglichen parlamentarischen Vorstosses hat die GLP ihre Haltung klar dargelegt.

Wir anerkennen den Handlungsbedarf bei ungenügenden Deutschkenntnissen und unterstützen wirksame Massnahmen zur frühen Sprachförderung. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass die Kostenpflicht für obligatorische Deutschkurse mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht unvereinbar ist.

An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

5. Schlussfolgerung

Die GLP unterstützt das bildungspolitische Ziel einer möglichst guten Sprachkompetenz beim Kindergarten Eintritt ausdrücklich. Der eingeschlagene Weg über die frühe Sprachförderung ist aus unserer Sicht der richtige Ansatz.

Die vorgeschlagene Kostenpflicht für Eltern oder Erziehungsberechtigte ist hingegen verfassungswidrig und rechtlich nicht haltbar. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde mit grosser Wahrscheinlichkeit vor Bundesgericht keinen Bestand haben.

Aus diesen Gründen lehnt die GLP die vorliegende Teilrevision des Volksschulgesetzes ab.

Von den Parteien, die zur Erheblicherklärung des Vorstosses beigetragen haben, erwartet die GLP im Vernehmlassungsverfahren oder in der anschliessenden Parlamentsdebatte konkrete und verfassungskonforme Umsetzungsvorschläge. Andernfalls bleibt der Vorstoss Symbolpolitik ohne tragfähige Lösung. Werden rechtlich zulässige und praktisch umsetzbare Vorschläge vorgelegt, wird die GLP diese ergebnisoffen prüfen und kann sich eine Unterstützung durchaus vorstellen.

Freundliche Grüsse

GLP Kanton Solothurn

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A. Egger' followed by a horizontal line.

Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der GLP Kanton Solothurn am 10. August 2026

